

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/8
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/8)

27. Dezember 2006

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Tanks zur Beförderung verflüssigter Gase, die durch Trenn- oder Schwallwände unterteilt sind

Antrag der Niederlande

ZUSAMMENFASSUNG

- Erläuternde Zusammenfassung:** Klarstellung im derzeitigen Text des Absatzes 4.3.2.2.4 RID/ADR, dass dieser auch für Tanks zur Beförderung verflüssigter Gase gilt.
- Zu treffende Entscheidung:** Änderung des derzeitigen Textes in Absatz 4.3.2.2.4 RID/ADR.
- Damit zusammenhängende Dokumente:** Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Zur Begrenzung der Auswirkungen des Flüssigkeitsschwallls müssen Tanks (Tankkörper) durch Trenn- oder Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt werden oder entweder zu mindestens 80 % oder zu höchstens 20 % ihres Fassungsraums gefüllt sein (siehe Absatz 4.3.2.2.4 RID/ADR). In der Fußnote zu Absatz 4.3.2.2.4 ist eine Ausnahme für "flüssige Stoffe" mit einer festgelegten hohen Viskosität enthalten.
2. In der Praxis ist dem Anwender nicht klar, ob der derzeitige Text für Tanks zur Beförderung verflüssigter Gase gilt. Die Auswirkungen verflüssigter Gase in einem Tank sind dieselben wie bei "normalen" flüssigen Stoffen.

Antrag

3. Es wird vorgeschlagen, den Text des Absatzes 4.3.2.2.4 wie folgt zu ändern (neuer Text ist durch **Fettdruck** hervorgehoben):

"Sofern Tankkörper zur Beförderung flüssiger Stoffe³⁾ **oder verflüssigter Gase mit Ausnahme von UN 1963 Helium, tiefgekühlt, flüssig, und UN 1966 Wasserstoff, tiefgekühlt, flüssig**, nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 l Fassungsraum unterteilt sind, müssen sie entweder zu mindestens 80 % oder zu höchstens 20 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

³⁾ Als flüssig im Sinne dieser Bestimmung sind Stoffe anzusehen, deren kinematische Viskosität bei 20 °C weniger als 2680 mm²/s beträgt."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Für das RID bezieht sich dieser Änderungsvorschlag lediglich auf die rechte Spalte (Tankcontainer).

Begründung

4. Tanks zur Beförderung von unter Druck verflüssigten Gasen und von Gasen, die bei niedrigen Temperaturen verflüssigt werden, werden seit Jahrzehnten mit Schwallwänden ausgerüstet.
5. Die Normen für die Auslegung und den Bau von LPG-Tanks (EN 12493), vakuum- und nicht vakuumisolierten Tanks (EN 13530-2 bzw. EN 14398-1) enthalten ebenfalls Bestimmungen für Schwallwände.
6. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit sollte der Text klarer gefasst werden.
7. Wegen ihrer niedrigen relativen Dichte wird diese Vorschrift für die tiefgekühlt verflüssigten Gase Helium und Wasserstoff als nicht erforderlich angesehen.

Sicherheit: Nicht beeinträchtigt.

Durchführbarkeit: In der Praxis wird der derzeitige Text bereits auf verflüssigte Gase angewendet, so dass keine Probleme zu erwarten sind.

Tatsächliche Anwendung: Durch die Klarstellung des Absatzes 4.3.2.2.4 wird die tatsächliche Anwendung verbessert.